

Teil

Anlage 1

Anwendungsbereich der Doppelbesteuerungs- und Amtshilfeabkommen sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes (EG-AHG)

	Auskunfts-austausch		Betroffene Steuern								Abkommen vom		Fundstellen		Inkrafttreten		Bekanntgabe von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen			Bemerkungen	
	umfassend	begrenzt auf die Anwendung des DBA	ESt	KSt	GewSt	VSt	GrundSt	ErbSt	USt	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen	Verkehrssteuern	Abkommen vom	Jg.	S.	Jg.	S.	gestattet	gestattet nur mit Zustimmung des anderen Staates	nicht gestattet		
																					BSiBl I / RSiBl
I. Mitgliedstaaten der Europäischen Union																					
1. Aufgrund des EG-AHG ¹⁾ und der Amtshilfe-Richtlinie	X		X	X	X	X	X	X	X	X											
2. Aufgrund von DBA und Amtshilfeabkommen ²⁾																					
Belgien	X		X	X	X	X	X	X	X	X		11.04.1967	69	38	69	468				X	
Dänemark	X		X	X	X	X	X	X	X			22.11.1995	96	1219	97	624				X	
Finnland	X		X	X	X	X	X	X	X	X		05.07.1979/ 25.09.1935 ³⁾	82 36	201 94	82 54	587 404				X	
Frankreich	X		X	X	X	X	X	X	X	X		21.07.1959/ 09.06.1969/ 28.09.1989	61 70 90	342 900 413	61 70 91	712 1072 93				X	
Griechenland	X		X	X	X	X	X	X	X			18.04.1966	67	50	68	296				X	
Großbritannien	X		X	X	X	X	X	X	X			26.11.1964/ 23.03.1970	66 71	729 139	67 71	40 340				X	
Irland	X		X	X	X	X	X	X	X			17.10.1962	64	320	64	366				X	
Italien	X		X	X	X	X	X	X	X			09.06.1938 ²⁾ / 18.10.1989	39 90	377 396	57 93	142 172				X	
Luxemburg	X		X	X	X	X	X	X	X			23.08.1958/ 15.06.1973	59 78	1022 72	60 79	398 83				X	

1) Zum Verhältnis der Regelungen zueinander vgl. § 1 Abs. 3 EG-AHG

2) Amts- und Rechtsilfeabkommen

3) BStBl

Das Abkommen gilt nicht für Holdingsgesellschaften im Sinne der luxemburgischen Gesetze. Für Ermittlungen bei Kreditinstituten besteht keine Gegenseitigkeit.

	Auskunfts austausch		Betroffene Steuern								Abkommen vom		Fundstellen		Inkrafttreten		Bekanntgabe von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen			Bemerkungen
	umfassend	begrenzt auf die Anwendung des DBA	ErSt	KSt	GewSt	VSt	GrundSt	ErbSt	USt	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen	Verkehrssteuern	Jg.	S.	Jg.	S.	gestattet	gestattet nur mit Zustimmung des anderen Staates	nicht gestattet		
			ErSt	KSt	GewSt	VSt	GrundSt	ErbSt	USt	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen	Verkehrssteuern									
Niederlande	X		X	X	X	X	X	X	X				60	381	60	626			X	Auskünfte der niederländischen Steuerverwaltung dürfen nur mit deren Zustimmung in einem Steuerstrafverfahren verwendet werden.
Österreich	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	55	369	55	557			X	Für Ermittlungen bei Kreditinstituten außerhalb eines Steuerstrafverfahrens besteht keine Gegenseitigkeit.	
			X	X	X	X	X	X	X			55	434	55	557			X		
			X	X	X	X	X	X	X			58	76	58	557			X		
			X	X	X	X	X	X	X			63	795	63	598			X		
			X	X	X	X	X	X	X			94	227	94	598			X		
Portugal	X		X	X	X	X	X	X	X			82	347	82	763			X		
Schweden	X		X	X	X	X	X	X	X			94	422	95	88			X		
Spanien	X		X	X	X	X	X	X	X			68	296	68	544			X		
II. Andere Staaten																				
Ägypten		X	X	X	X	X	X	X	X			90	280	92	7			X		
Argentinien		X	X	X	X	X	X	X	X			79	326	80	51			X		
			X	X	X	X	X	X	X			98	187	80	51			X		
Australien	X		X	X	X	X	X	X	X			74	423	75	386			X		
Bangladesch		X	X	X	X	X	X	X	X			92	34	93	466			X		
Bolivien		X	X	X	X	X	X	X	X			94	575	95	758			X		
Brasilien		X	X	X	X	X	X	X	X			76	47	76	86			X		
Bulgarien		X	X	X	X	X	X	X	X			88	389	89	34			X		
China		X	X	X	X	X	X	X	X			86	329	86	339			X		
Ecuador		X	X	X	X	X	X	X	X			84	339	86	358			X		
Elfenbeinküste		X	X	X	X	X	X	X	X			82	357	82	628			X		
Estland		X	X	X	X	X	X	X	X			98	543	97	363			X		
Indien		X	X	X	X	X	X	X	X			96	599	97	363			X		
Indonesien		X	X	X	X	X	X	X	X			91	1001	92	186			X		

2) Amts- und Rechtshilfeabkommen
 4) Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern
 5) Verwaltungsanordnung

Teil

	Auskunftsaustausch		Betroffene Steuern								Abkommen vom	Fundstellen		Inkrafttreten		Bekanntgabe von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen			Bemerkungen			
	umfassend	begrenzt auf die Anwendung des DBA	ESt	KSt	GewSt	VSt	GrundSt	ErbSt	USt	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen		Verkehrssteuern	BSBl I / RSBl I	Jg.	S.	BSBl I / RSBl I	Jg.	S.		gestattet	gestattet nur mit Zustimmung des anderen Staates	nicht gestattet
Iran		X	X	X	X	X	X	X	X	X		70	768	70	777					X		
Island	X		X	X	X	X	X	X	X	X		73	504	73	730					X		
Israel		X	X	X	X	X	X	X	X	X		66	700	66	946					X		
												79	124	79	603							
Jamaika		X	X	X	X	X	X	X	X	X		76	407	76	632					X		
Japan		X	X	X	X	X	X	X	X	X		67	58	67	336					X		
												80	772	80	772							
												84	216	84	388							
Jugoslawien ^o		X	X	X	X	X	X	X	X	X		88	372	89	35					X		
Kanada			X	X	X	X	X	X	X	X		82	752	83	502				X			
Kasachstan		X	X	X	X	X	X	X	X	X		98	1029						X			
Kenia		X	X	X	X	X	X	X	X	X		79	337	80	792					X		
Korea (Republik)		X	X	X	X	X	X	X	X	X		78	148	78	230					X		
Kuwait		X	X	X	X	X	X	X	X	X		89	150	89	268				X			
Lettland		X	X	X	X	X	X	X	X	X		98	531						X			
Liberia	X		X	X	X	X	X	X	X	X		73	615	75	943					X		
Litauen		X	X	X	X	X	X	X	X	X		98	1016						X			
Malaysia		X	X	X	X	X	X	X	X	X		78	324	79	196					X		
Malta		X	X	X	X	X	X	X	X	X		76	56	76	497					X		
Marokko		X	X	X	X	X	X	X	X	X		74	59	74	1009					X		
Mauritius		X	X	X	X	X	X	X	X	X		80	667	81	34					X		
Mexiko		X	X	X	X	X	X	X	X	X		93	964	94	310					X		
Mongolei		X	X	X	X	X	X	X	X	X		95	607	96	1135					X		
Namibia		X	X	X	X	X	X	X	X	X		94	673	95	678					X		
Neuseeland	X		X	X	X	X	X	X	X	X		80	654	80	787					X		
Norwegen	X		X	X	X	X	X	X	X	X		93	655	93	926						X	

^o Fortgeltung für: Republik Bosnien und Herzegowina (BGBl. 1992 II S. 1196), Republik Kroatien (BGBl. 1992 II S. 1146), Republik Slowenien (BGBl. 1993 II S. 1261), Republik Mazedonien (BGBl. 1994 II S. 326) und der Bundesrepublik Jugoslawien (BGBl. 1997 II S. 961).

	Auskunfts-austausch		Betroffene Steuern								Abkommen vom	Fundstellen		Inkrafttreten		Bekanntgabe von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen			Bemerkungen	
	umfassend	begrenzt auf die Anwendung des DBA	ESt	KSt	GewSt	VSt	Grundst	EhSt	USt	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen		Verkehrssteuern	Jg.	S.	Jg.	S.	gestattet	gestattet nur mit Zustimmung des anderen Staates		nicht gestattet
Pakistan		X	X	X	X							95	617	96	445			X	Auskünfte werden nur auf Ersuchen erteilt.	
Philippinen		X	X	X	X	X						84	544	84	612			X		
Polen		X	X	X	X	X						75	665	76	6			X		
												81	466	81	778			X		
Rumänien		X	X	X	X	X						75	641	75	1074			X		
Russische Föderation	X		X	X	X	X						96	1490	97	363	X				
Sambia		X	X	X	X	X						75	688	76	7			X		
Schweiz		X	X	X	X	X						72	518	73	61			X		
												80	398	80	678			X		
												30.11.1978 "	80	243				X		
												17.10.1989	90	409	91	93				
												21.12.1992	93	927	94	110				
Simbabwe		X	X	X	X	X						89	310	90	178	X				
Singapur		X	X	X	X	X						73	513	73	688					
Sri Lanka		X	X	X	X	X						81	610	82	373	X				
Südafrika		X	X	X	X	X						74	850	75	640			X		
Thailand		X	X	X	X	X						68	1046	69	18			X		
Trinidad und Tobago		X	X	X	X	X						75	697	77	192			X		
Tschechoslowakei \emptyset		X	X	X	X	X						82	904	83	486			X		
Türkei	X		X	X	X	X						89	471	89	482					
Tunesien		X	X	X	X	X						76	498	77	4			X		
UdSSR \emptyset	-		X	X	X	X						83	90	83	352					
Ukraine		X	X	X	X	X						96	675	96	1421	X				
Ungarn		X	X	X	X	X						79	348	79	602					
Uruguay		X	X	X	X	X						88	531	90	365	X				

\emptyset Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer

\emptyset Fortgeltung für: Slowakische Republik und Tschechische Republik (BGBl. 1993 II S. 762).

\emptyset Fortgeltung für: Republik Georgien (BGBl. 1992 II S. 1128), Republik Kirgisistan (BGBl. 1992 II S. 1015), Republik Armenien (BGBl. 1993 II S. 169), Republik Weißrussland (BGBl. 1994 II S. 2533), Republik Usbekistan (BGBl. 1995 II S. 205), Republik Tadschikistan (BGBl. 1995 II S. 255), Republik Moldau (BGBl. 1996 II S. 788) und Aserbaidschanische Republik (BGBl. 1996 II S. 2477). Einseitige Vermutung der Fortgeltung des DBA UdSSR im Verhältnis zu Turkmenistan.

Teil

	Auskunftsaustausch		Betroffene Steuern								Abkommen vom		Fundstellen		Inkrafttreten		Bekanntgabe von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen			Bemerkungen
	umfassend	begrenzt auf die Anwendung des DBA	ESt	KSt	GewSt	VSt	Grundst	Erbst	USI	andere Steuern vom Einkommen und Vermögen	Verkehrssteuern	Abkommen vom	BSiBl / RSiBl		gestattet	gestattet nur mit Zustimmung des anderen Staates	nicht gestattet			
													Jg.	S.				Jg.	S.	
USA	X		X	X	X	X		X				03.12.1980 ⁴⁾	82	765	86	478	X	X		
Venezuela			X	X	X	X						29.08.1989	91	94	92	262				
Vereinigte Arabische Emirate		X	X	X	X	X						08.02.1995	96	612	97	938	X			
Vietnam		X	X	X	X	X						09.04.1995	96	589	96	1135	X			X
Zypern		X	X	X	X	X						16.11.1995	96	1422	-	-	X			
			X	X	X	X						08.05.1974	77	340	77	618				X

4) Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern

Finanzamt

Anlage 2

Steuernummer

Auskunftsersuchen im zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehr in Steuersachen

- nach der Richtlinie des Rates der EG Nr. 77/799/EWG vom 19.12.1977 in der Fassung der Richtlinie Nr. 79/1070/EWG vom 06.12.1979, geändert durch die Richtlinie Nr. 92/108/EWG vom 14.12.1992.
- nach Artikel des deutsch- Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.
- nach dem deutsch- Abkommen über Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen.

Betroffene Person(en) in der Bundesrepublik Deutschland

(Name, genaue Anschrift, ggf. Geburtsdatum; bei Ersuchen in die USA ggf. Hinweis, ob Ehegatten zusammen oder getrennt veranlagt werden)

Betroffene Person(en) im Ausland

(Name, genaue Anschrift, ggf. zuletzt bekannte, ggf. Geburtsdatum, Steuernummer, Sozialversicherungsnummer und ähnliche Angaben)

Betroffene Steuern und Jahre

(bei abweichendem Wirtschaftsjahr Hinweis auf Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres)

- Gegen den / die in der Bundesrepublik Deutschland Betroffene(n) ist ein Steuerstrafverfahren eingeleitet worden. Die erbetenen Auskünfte dienen der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.
- Hinweis auf etwaige Aussageverweigerungsrechte nach deutschem Recht:

Inhalt des Auskunftersuchens

Die nachfolgende Darstellung enthält eine Anleitung zum Abfassen (Form und Inhalt) eines Auskunftersuchens.

1. Gestraffte Darstellung des für das Auskunftersuchen notwendigen Sachverhalts und der sich daraus für das Ersuchen ergebenden Folgerungen und Vermutungen (vgl. BMF-Schreiben Tz. 2.2.2).
2. Ich bitte um
 - Beantwortung der folgenden Fragen:
 - folgende Ermittlungen:
(ggf. auch genaue Angaben zu den erbetenen Beweismitteln und darüber, ob sich bestimmte Beweismittel nur auf bestimmte Zeiträume beziehen).
3. Die Auskünfte werden benötigt,
 - um das genannte Doppelbesteuerungsabkommen durchzuführen.
 - um die Besteuerung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zutreffend durchzuführen.
4. Ggf. Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unter Angabe der Gründe sowie sonstige Hinweise (z.B. Zeitpunkt der Verjährung oder Zeitpunkt, ab dem Beweismittel nicht mehr verwertbar sind).
5. Die in diesem Ersuchen enthaltenen Angaben und die aufgrund dieses Ersuchens erteilten Auskünfte unterliegen den Geheimhaltungsbestimmungen der oben genannten Regelung. Sie dürfen nur für die in dieser Regelung genannten Zwecke, beschränkt auf die dort genannten Steuern, verwendet werden.
6. Die Inanspruchnahme der Amtshilfe ist erforderlich, da die Sachverhaltsaufklärung unter Anwendung der inländischen Ermittlungsmöglichkeiten nicht zum Ziel führte bzw. keinen Erfolg verspricht.

Hinweis

Der Inhalt des Auskunftersuchens ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen; die Nrn. 5 und 6 sind stets als Schlußformel in das Auskunftersuchen zu übernehmen. Das Auskunftersuchen kann formlos auf einer Anlage beigelegt werden oder auf der Rückseite des Vordrucks Nr. a enthalten sein. Das Ersuchen sowie alle zur Übermittlung erforderlichen Vordrucke (Nrn.) sind der Oberfinanzdirektion je nach Dienstweg in dreifacher oder vierfacher Ausfertigung zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn das Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks Nr. gestellt wird. Sowohl das Übersendungsschreiben als auch das Auskunftersuchen sind zu unterschreiben.

Finanzamt

Anlage 3

Steuernummer / Aktenzeichen / file number / Numéro fiscal

**Ersuchen
im steuerlichen Auskunftsaustausch über
Zahlungen aus deutschen Quellen**

Request for information
on payments from German sources, made under the
arrangements for the exchange of tax information

Demande de renseignements
concernant des versements de source allemande
adressée dans le cadre des échanges de renseignements
fiscaux

Auskunftersuchen an

(ausl. Staat)

Ersuchen nach / Request pursuant to / Demande effectuée en vertu

Artikel 2 der EG-Amtshilfe-Richtlinie / Article 2 of the EC Mutual Assistance Directive / de l'article 2 de la directive communautaire sur l'assistance mutuelle

Artikel des deutsch- des deutsch- Doppelbesteuerungsabkommens
Article of the German- of the German- Double Taxation Agreement
de l'article de la convention fiscale germano-

dem deutsch- dem deutsch- Abkommen über Amtshilfe in Steuersachen
the German- the German- Agreement on mutual administrative assistance in tax matters
de la convention germano- sur l'assistance administrative en matière fiscale

Empfänger / Nutzungsberechtigter der Zahlung / Payee / beneficiary / Bénéficiaire des versements

Name / Nom

Anschrift / Address / Adresse

Zahlungsverpflichteter / Payer / Débiteur

Name / Nom

Anschrift / Address / Adresse

Angaben zum Leistungsaustausch / Details of the transaction(s) / Indications concernant l'échange de prestations

Lfd. Nr. Ser. No. N° d'ordre	Datum / Date der Rechnung / of the invoice de la facture	Nr. / No / Numéro	Gegenstand der Lieferung / Leistung / Zahlungsgrund Goods delivered / services rendered / reason for payment Objet de la livraison / prestation / motif du paiement	Rechnungsbetrag Invoice amount Montant de la facture (Währung / currency / monnaie)

Teil

zu lfd. Nr. Ser. No. Rappel N°	Zahlungstag Date of payment Date du paiement	Zahlungsart Method of payment Mode de paiement	Bankverbindung / Bank account / Coordonnées bancaires

Besondere Feststellungen (z.B. Einschaltung von Steueroasen) /
 Remarks (e.g. use of tax havens) / Constatations particulières (par exemple, utilisation de paradis fiscaux)

Da Zweifel bestehen, ob der/die oben aufgeführte(n) Betrag/Beträge zu Recht als Aufwand geltend gemacht worden ist/sind, bitte ich mitzuteilen, ob der Betrag/die Beträge beim Empfänger zugeflossen oder an Dritte weitergeleitet worden oder an den Zahlenden zurückgeflossen ist/sind.
 As there is reason to doubt the justification of the claim that the above mentioned amounts are expenditure, please advise whether the amount(s) have accrued to the payee or whether they have been passed on to third persons or have returned to the payer.
 Comme il y a des raisons de douter que la déclaration du/des montant(s) indiqué(s) ci-dessus à titre de charges soit justifiée, je vous prie de bien vouloir m'informer si ce/ces montant(s) est/sont parvenu(s) au bénéficiaire ou s'il(s) a/ont été transmis à des tiers ou été reversé(s) à celui qui l'a/les a payé(s).

Andere Fragen / other questions / autres questions:

Die in diesem Ersuchen enthaltenen Angaben und die aufgrund dieses Ersuchens erteilten Auskünfte unterliegen den Geheimhaltungsbestimmungen der obengenannten Regelung. Sie dürfen nur für die in dieser Regelung genannten Zwecke, beschränkt auf die dort genannten Steuern, verwendet werden.
 The information contained in this request and the information furnished as a result of this request is subject to the provisions concerning secrecy contained in the above mentioned arrangement. They may be used only for the purposes specified in this arrangement, limited to the taxes named there.
 Les renseignements contenus dans cette demande et ceux fournis en réponse à cette même demande sont soumis aux dispositions concernant le secret contenues dans le texte susmentionné. Ils ne peuvent être utilisés qu'aux fins prévues dans le texte en question et uniquement pour les impôts qui y sont visés.

Um kurzfristige Erledigung wird gebeten, weil ... / Please answer as soon as possible because ... / Je vous prie de bien vouloir donner suite à cette demande dans les plus brefs délais car ...

Im Auftrag / by authority / Par délégation

Finanzamt

Anlage 4

Steuernummer

Datum
Bearbeiter
Telefon

An **Bundesministerium der Finanzen**
 Graurheindorfer Straße 108 mit 1 Anlage (2-fach)
 53117 Bonn

An **Bundesamt für Finanzen**
 Friedhofstraße 1 mit 1 Anlage (2-fach)
 53225 Bonn

Eilsache (vgl. Begründung im Ersuchen)
--

An **Finanzlandesdirektion**
 A- _____ mit 1 Anlage (2-fach)

und/oder über **Oberfinanzdirektion** mit 1 Anlage zum Verbleib

Aktenzeichen (von der OFD auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk

und/oder über **Finanzminister/Finanzsenator** mit 1 Anlage zum Verbleib

Aktenzeichen (vom FM/FS auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk

Zwischenstaatlicher Auskunftsaustausch in Steuersachen;
 hier: Auskunftersuchen betreffend (Name und Anschrift des Steuerpflichtigen) _____

Ich übersende in doppelter Ausfertigung

- ein Auskunftersuchen.
- ein Ersuchen zur Klärung eines einfachen Sachverhalts.
- Der Steuerpflichtige ist
 - von dem Auskunftersuchen unterrichtet worden und hat
 - keine Einwendungen erhoben.
 - die aus der Anlage ersichtlichen Einwendungen erhoben.
 - nicht unterrichtet worden, weil _____

- eine Voranfrage.
- Zur Beschleunigung des Verfahrens verzichte ich zunächst auf eine Übersetzung der Antwort.

Im Auftrag

Teil
I

Finanzamt

Anlage 5

Steuernummer / Aktenzeichen / file number / Numéro fiscal

**Mitteilung
im steuerlichen Auskunftsaustausch über
Einkünfte aus deutschen Quellen****Information**
on income from German sources, supplied under the
arrangements for the exchange of tax information**Communication**
concernant des revenus de source allemande effectuée
dans le cadre des échanges de renseignements fiscaux**Mitteilung an**

(ausl. Staat)

Mitteilung nach / Information supplied pursuant to / Communication effectuée en vertu

 Artikel 4 der EG-Amtshilfe-Richtlinie / Article 4 of the EC Mutual Assistance Directive / de l'article 4 de la directive communautaire sur l'assistance mutuelle Artikel
Article
de l'article des deutsch-
of the German-
de la convention fiscale germano- Doppelbesteuerungsabkommens
Double Taxation Agreement dem deutsch-
the German-
de la convention germano- Abkommen über Amtshilfe in Steuersachen
Agreement on mutual administrative assistance in tax matters
sur l'assistance administrative en matière fiscale**Empfänger / Nutzungsberechtigter der Zahlung / Payee / beneficiary / Bénéficiaire des versements**

Name / Nom

Anschrift / Address / Adresse

Zahlungsverpflichteter / Payer / Débiteur

Name / Nom

Anschrift / Address / Adresse

Angaben zum Leistungsaustausch / Details of the transaction(s) / Indications concernant l'échange de prestations

Lfd. Nr. Ser. No. N° d'ordre	Datum / Date der Rechnung / of the invoice de la facture	Nr. / No / Numéro	Gegenstand der Lieferung / Leistung / Zahlungsgrund Goods delivered / services rendered / reason for payment Objet de la livraison / prestation / motif du paiement	Rechnungsbetrag Invoice amount Montant de la facture (Währung / currency / monnaie)

zu lfd. Nr. Ser. No. Rappel N°	Zahlungstag Date of payment Date du paiement	Zahlungsart Method of payment Mode de paiement	Bankverbindung / Bank account / Coordonnées bancaires

Besondere Feststellungen (z.B. Einschaltung von Steueroasen) /
 Remarks (e.g. use of tax havens) / Constatations particulières (par exemple, utilisation de paradis fiscaux)

Soweit Sie bei der **Auswertung dieser Mitteilung** feststellen, daß der oder die aufgeführten Beträge dem Empfänger nicht zugeflossen sind, ganz oder zum Teil an Dritte weitergeleitet worden oder ganz oder zum Teil an den Zahlenden zurückgeflossen sind, bitte ich um Unterrichtung. Entsprechendes gilt für sonstige Feststellungen, die für die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sein können.

If when evaluating this information you discover that the above mentioned amount(s), have not accrued to the payee, have been passed on to third persons in whole or in part or have returned to the payer in whole or in part, please advise me of this fact. The same applies to any other information you may gain which is likely to be relevant to taxation in the Federal Republic of Germany.

Si, lors de l'exploitation des renseignements communiqués, vous constatez que le ou les montants indiqués ci-dessus, ne sont pas parvenus au bénéficiaire, ont été transmis en totalité ou en partie à des tiers ou ont été reversés en totalité ou en partie à celui qui les a payés, vous êtes priés de bien vouloir m'en informer. Ceci vaut également pour toutes autres constatations susceptibles de présenter de l'importance pour l'imposition en République fédérale d'Allemagne.

Sonstige Mitteilungen / further information / autres communications:

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben unterliegen den Geheimhaltungsbestimmungen der obengenannten Regelung. Sie dürfen nur für die in dieser Regelung genannten Zwecke, beschränkt auf die dort genannten Steuern, verwendet werden.

The information communicated herewith is subject to the provisions concerning secrecy contained in the above mentioned arrangement. They may be used only for the purposes specified in this arrangement, limited to the taxes named there.

Les renseignements communiqués sont soumis aux dispositions concernant le secret contenues dans le texte susmentionné. Ils ne peuvent être utilisés qu'aux fins prévues dans le texte en question et uniquement pour les impôts qui y sont visés.

Im Auftrag / by authority / Par délégation
--

Teil
I

Finanzamt

Anlage 6

Steuernummer

Datum
Bearbeiter
Telefon

An **Bundesministerium der Finanzen** mit 1 Anlage
 Graurheindorfer Straße 108 (2-fach)
 53117 Bonn

An **Bundesamt für Finanzen** mit 1 Anlage
 Friedhofstraße 1 (2-fach)
 53225 Bonn

An **Finanzlandesdirektion** mit 1 Anlage
 A- _____ (2-fach)

und/oder über **Oberfinanzdirektion** mit 1 Anlage
 _____ zum Verbleib

und/oder über **Finanzminister/Finanzsenator** mit 1 Anlage
 _____ zum Verbleib

Aktenzeichen (von der OFD auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk
Aktenzeichen (vom FM/FS auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk

Zwischenstaatlicher Auskunftsaustausch in Steuersachen;
 hier: Auskunftersuchen betreffend _____

Ich übersende eine Mitteilung über einen Sachverhalt, der für die Besteuerung in _____
 erheblich sein kann. Der inländische Beteiligte

- ist angehört worden und
 - hat keine Einwendungen erhoben.
 - hat die aus der Anlage ersichtlichen Einwendungen erhoben.
- ist nicht angehört worden, weil _____
- Weitere Hinweise: _____

Im Auftrag

Finanzamt

Anlage 7

Steuernummer

Zwischenstaatlicher Auskunftsaustausch in Steuersachen;
hier: Anhörung

Sehr geehrte

Ich beabsichtige, der Steuerverwaltung

Auskünfte und/oder Unterlagen über den folgenden Sachverhalt zu übermitteln:

Dazu liegt mir ein Ersuchen der ausländischen Steuerverwaltung vor.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist

§ 2 Abs. 1 Abs. 2 des EG-Amtshilfe-Gesetzes.

Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens mit

der Vertrag über die Amtshilfe in Steuersachen mit

Als inländischer Beteiligter sind Sie vorher zu hören (§ 117 Abs. 4 Satz 3 Abgabenordnung). Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, zu der beabsichtigten Übermittlung von Auskünften und/oder Unterlagen Stellung zu nehmen und etwaige Einwendungen mitzuteilen. Sollte bis zum keine Äußerung vorliegen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Teil
I

Finanzamt

Anlage 8

Steuernummer _____

Datum
Bearbeiter
Telefon

An **Bundesministerium der Finanzen** mit 1 Anlage (2-fach)
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn

An **Bundesamt für Finanzen** mit 1 Anlage (2-fach)
 Friedhofstraße 1
 53225 Bonn

An **Finanzlandesdirektion** mit 1 Anlage (2-fach)
 A- _____

und/oder über **Oberfinanzdirektion** mit 1 Anlage zum Verbleib

und/oder über **Finanzminister/Finanzsenator** mit 1 Anlage zum Verbleib

Eilsache

Aktenzeichen (von der OFD auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk

Aktenzeichen (vom FM/FS auszufüllen)
Datum, Sichtvermerk

Zwischenstaatlicher Auskunftsaustausch in Steuersachen;
 hier: Auskunft betreffend (Name und Anschrift des Steuerpflichtigen) _____

Schreiben des BMF/BfF vom _____

In vorstehender Auskunftssache übersende ich

die Antwort. eine Teilantwort.

Der inländische Beteiligte

ist angehört worden *). Er hat

keine Einwendungen erhoben.

die aus der Anlage ersichtlichen Einwendungen erhoben.

ist nicht angehört worden, weil _____

Weitere Hinweise: _____

Im Auftrag

*) ggf. im Rahmen seiner Mitwirkung nach § 93 AO

Auszug
aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 19. Dezember 1977

über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (77/799/EWG)¹⁾
geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1979 (79/1070/EWG)²⁾
geändert durch die Richtlinie vom 14. Dezember 1992 (92/108/EWG)³⁾

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen sich nach dieser Richtlinie gegenseitig alle Auskünfte, die für die zutreffende Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geeignet sein können, sowie alle Auskünfte bezüglich der Festsetzung und Erhebung folgender indirekten Steuern: Mehrwertsteuer; Mineralölsteuer; Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke; Verbrauchsteuer auf Tabakwaren.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten, unabhängig von der Erhebungsform, alle Steuern die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Gegenwärtig sind die in Absatz 2 genannten Steuern insbesondere die folgenden:

in der Bundesrepublik Deutschland: Einkommensteuer; Körperschaftsteuer; Vermögensteuer; Gewerbesteuer; Grundsteuer.

(4) Absatz 1 gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den in Absatz 3 aufgeführten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden könnten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie auch die Kommission von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuern.

(5) Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister der Finanzen oder sein Beauftragter.

Artikel 2
Auskunft auf Ersuchen

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates um die Erteilung der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Auskünfte im Einzelfall ersuchen. Die zuständige Behörde des um Auskunft ersuchten Staates braucht dem Ersuchen nicht zu entsprechen, wenn es scheint, daß die zuständige Behörde des ersuchenden Staates ihre eigenen üblichen Auskunftsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, von denen sie nach Lage des Falles ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks hätte Gebrauch machen können.

(2) Zur Erteilung der Auskünfte nach Absatz 1 läßt die zuständige Behörde des um Auskunft ersuchenden Mitgliedstaates gegebenenfalls die erforderlichen Ermittlungen durchführen.

Artikel 8
Grenzen des Auskunftsaustausches

(1) Diese Richtlinie verpflichtet nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Auskünften, wenn deren Durchführung oder deren Beschaffung oder Verwertung durch die zuständige Behörde des auskunftgebenden Staates für ihre eigenen steuerlichen Zwecke gesetzliche Vorschriften oder ihre Verwaltungspraxis entgegenstünden.

(2) Die Auskunftsübermittlung kann verweigert werden, wenn sie zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsvorfahrens führen oder wenn die Verbreitung der betreffenden Auskunft gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die Auskunftsübermittlung verweigern, wenn der interessierte Staat zur Übermittlung gleichartiger Auskünfte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage wäre.

Artikel 9
Konsultationen

(1) Über die Anwendung dieser Richtlinie finden, gegebenenfalls in einem Ausschuß, Konsultationen statt zwischen

- den zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten auf Verlangen einer von ihnen, wenn es sich um bilaterale Fragen handelt,
- den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und der Kommission auf Verlangen einer von ihnen oder der Kommission, wenn es sich nicht ausschließlich um bilaterale Fragen handelt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unmittelbar miteinander verkehren. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen zulassen, daß von ihnen bezeichnete Behörden in bestimmten Einzelfällen oder in bestimmten Gruppen von Einzelfällen unmittelbar miteinander verkehren.

(3) Haben sich die zuständigen Behörden über bilaterale Fragen auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten — mit Ausnahme der Regelung von Einzelfällen — verständigt, so benachrichtigen sie hiervon so bald wie möglich die Kommission. Die Kommission unterrichtet ihrerseits die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten.

¹⁾ ABI EG Nr. L 336 S. 15.

²⁾ ABI EG Nr. L 331 S. 8.

³⁾ ABI EG Nr. L 390 S. 124.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 218/92 DES RATES**vom 27. Januar 1992****über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,auf Vorschlag der Kommission¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung des Binnenmarkts gemäß Artikel 8 a des Vertrages erfordert die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der Binnenmarkt erfordert Änderungen in den Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, wie dies in Artikel 99 des Vertrages vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen für die Mitgliedstaaten müssen die zur Vollendung des Binnenmarkts und für die Übergangszeit zu treffenden Steuerharmonisierungsmaßnahmen auch die Einrichtung eines gemeinsamen Systems des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Geschäfte zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen.

Um die Abschaffung der Kontrollen zu steuerlichen Zwecken an den Binnengrenzen in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 a des Vertrages gesetzten Zielen zu ermöglichen, ist es notwendig, daß das Übergangssystem bei der Mehrwertsteuer nach der Richtlinie 91/680/EWG⁴⁾ zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG⁵⁾ wirksam und ohne Betrugsmöglichkeiten, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, eingerichtet wird.

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Geschäfte vorgesehen, das die Richtlinie 77/799/EWG⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/1070/EWG⁷⁾, ergänzen und steuerlichen Zwecken dienen soll.

Die Kommission sollte von den Mitgliedstaaten alle Informationen bezüglich der Mehrwertsteuer erhalten, die auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein könnten.

Durch die Errichtung des gemeinsamen Systems der Verwaltungszusammenarbeit kann die Rechtsstellung von Personen insbesondere aufgrund des Informationsaustausches über ihren steuerlichen Status berührt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über die Kontrolle der indirekten Steuern in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Bedarf der Verwaltungen an einer wirksamen Kontrolle und dem Verwaltungsaufwand für die steuerpflichtigen Personen stehen.

Ein solches System macht es erforderlich, einen Ständigen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden einzusetzen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen ein wirkungsvolles System für die elektronische Speicherung und Übertragung bestimmter Daten zum Zwecke der Mehrwertsteuerkontrolle einrichten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit erteilten Auskünfte nicht unbefugten Personen zugänglich gemacht werden, damit die Grundrechte von Bürgern und Unternehmen geschützt bleiben. Die Behörde, der diese Auskünfte erteilt werden, sollte diese daher nicht ohne Genehmigung des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, für andere Zwecke als die der Besteuerung oder zur Durchführung gerichtlicher Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Steuerrecht der betreffenden Mitgliedstaaten verwenden. Die Behörde, der die Auskünfte erteilt werden, muß die Informationen ferner mit dem gleichen Maß an Vertraulichkeit behandeln, die diese in dem Mitgliedstaat genießen, der sie zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser dies verlangt.

Es bedarf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Zwecke der laufenden Bewertung der Verfahren der Zusammenarbeit und der Zusammenführung der Erfahrungen auf den betreffenden Gebieten mit dem Ziel, diese Verfahren zu verbessern und geeignete Gemeinschaftsregeln festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der genannten Vorschriften zu gewährleisten.

Hierzu regelt sie Verfahren für den DV-gestützten Austausch von für die Mehrwertsteuer relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Geschäfte und für den sich daran anschließenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 27. 7. 1990, S. 23, und ABl. Nr. C 131 vom 22. 5. 1991, S. 5.

²⁾ ABl. Nr. C 328 vom 24. 12. 1990, S. 265, und Stellungnahme vom 17. 1. 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 124.

⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.

⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „zuständige Behörde“ die gemäß Absatz 2 als Korrespondenzstelle benannte Behörde;
- „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, die ein Ersuchen um Amtshilfe stellt;
- „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, an die ein Ersuchen um Amtshilfe gerichtet wird;
- „Person“
 - eine natürliche Person,
 - eine juristische Person,
 - sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt;
- „Zugang gewähren“ die Ermöglichung des Zugangs zu der betreffenden elektronischen Datenbank sowie die DV-gestützte Bereitstellung von Daten;
- „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Nummer;
- „innergemeinschaftliche Geschäfte“ die innergemeinschaftliche Warenlieferung und die innergemeinschaftliche Dienstleistung im Sinne dieses Absatzes;
- „innergemeinschaftliche Warenlieferung“ eine Lieferung von Gegenständen, die in der Aufstellung gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG anzuzeigen ist;
- „innergemeinschaftliche Dienstleistung“ die Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 28 b Teile C, D und E der Richtlinie 77/388/EWG fallen;
- „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ die Erlangung des Rechts, nach Artikel 28 a Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

(2) Jeder Mitgliedstaat nennt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die zuständigen Behörden, die er für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung als Korrespondenzstellen benennt. Darüber hinaus benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde, die für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in erster Linie zuständig ist.

(3) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und bringt es bei Bedarf auf den neuesten Stand.

TITEL I

**Informationsaustausch —
Allgemeine Bestimmungen***Artikel 3*

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe im Sinne dieser Verordnung schließt nicht die Übermittlung von Auskünften oder Unterlagen ein, die die in Artikel 1 genannten Verwaltungsbehörden auf Antrag der Justizbehörden erhalten.

Im Falle eines Amtshilfeersuchens werden diese Auskünfte oder Unterlagen jedoch in allen Fällen mitgeteilt, in denen die Justizbehörden bei einem entsprechenden Antrag ihre Zustimmung erteilen.

(2) Diese Verordnung schränkt die in anderen Vereinbarungen oder Instrumenten enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen nicht ein.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen betreffenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

TITEL II

**Austausch von für die Mehrwertsteuer relevanten
Informationen über innergemeinschaftliche
Geschäfte***Artikel 4*

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der sie die Informationen speichert und bearbeitet, die sie gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG sammelt. Um die Verwendung dieser Informationen im Rahmen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen, sind die Informationen mindestens fünf Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, zu speichern. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank. Nach dem Verfahren des Artikels 10 sind die Kriterien festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Ergänzungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig sind und somit nicht vorgenommen zu werden brauchen.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Daten kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates von jedem anderen Mitgliedstaat folgende Informationen unmittelbar und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen:

- die von dem Mitgliedstaat, der die Auskünfte erhält, erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zusammen mit
- dem Gesamtwert aller innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, die an die Personen, denen solche Nummern erteilt wurden, von allen Unternehmen, die in dem auskunftserteilenden Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, getätigt wurden; die Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, auszudrücken und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

(3) Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies zur Kontrolle innergemeinschaftlichen Erwerbs für erforderlich hält, kann sie ausschließlich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Daten folgende weitere Informationen unmittelbar und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Personen, die die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Lieferungen getätigt haben, zusammen mit
- dem Gesamtwert dieser Lieferungen von jeder dieser Personen an jede betreffende Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 2 erster Gedankenstrich erteilt wurde; die Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, auszudrücken und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

(4) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates aufgrund dieses Artikels verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren, so muß sie dieser Pflicht hinsichtlich der Informationen gemäß den Absätzen 2 und 3 binnen drei Monaten ab dem Ende des Kalenderquartals, auf das sich die Informationen beziehen, nachkommen. Abweichend hiervon ist in den Fällen, in denen der Datenbestand gemäß Absatz 1 durch weitere Informationen ergänzt wird, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach dem Quartal, in dem die zusätzlichen Informationen erfaßt wurden, Zugang zu diesen Ergänzungen zu gewähren; die Bedingungen, unter denen die berechtigten Informationen zugänglich gemacht werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung dieses Artikels Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung des Artikels 9 zu gewährleisten.

Artikel 5

(1) Sind die nach Artikel 4 erteilten Auskünfte unzureichend, so kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates jederzeit in Einzelfällen einen Antrag auf Erteilung weiterer Auskünfte stellen. Die ersuchte Behörde erteilt die Auskünfte so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach Erhalt des Antrags.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde zumindest die Rechnungsnummern, -daten und -beträge für bestimmte einzelne Geschäfte zwischen Personen in den betroffenen Mitgliedstaaten.

Artikel 6

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der ein Verzeichnis der Personen gespeichert wird, die von diesem Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann jederzeit die Bestätigung der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der eine Person eine innergemeinschaftliche Warenlieferung oder Dienstlei-

stung getätigt oder erhalten hat, auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 Absatz 1 gesammelten Daten unmittelbar erhalten oder sich übermitteln lassen. Auf besonderen Antrag übermittelt die ersuchte Behörde auch den Zeitpunkt der Erteilung und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Auf Antrag teilt die zuständige Behörde unverzüglich auch den Namen und die Anschrift der Person mit, der die Nummer zugeteilt wurde, sofern diese Angaben von der ersuchenden Behörde nicht im Hinblick auf eine etwaige künftige Verwendung gespeichert werden.

(4) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung dieses Artikels Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 9 zu gewährleisten.

TITEL III

Voraussetzungen für den Informationsaustausch

Artikel 7

(1) Die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaates erteilt der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates die Auskünfte gemäß Artikel 5 Absatz 2 unter der Voraussetzung, daß

- Anzahl und Art der Auskunftersuchen dieser ersuchenden Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieser ersuchten Behörde keinen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen,
- diese ersuchende Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Auskünfte genutzt haben könnte, ohne die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gefährden,
- diese ersuchende Behörde um Amtshilfe nur dann ersucht, wenn sie selbst in der Lage ist, der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates die gleiche Unterstützung zu leisten.

Die Kommission unterbreitet gemäß dem Verfahren des Artikels 10 und unter Berücksichtigung der Erfahrungen im ersten Jahr der Anwendung der Neuregelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vor Juli 1994 allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Tragweite dieser Verpflichtungen.

(2) Kann eine ersuchende Behörde den allgemeinen Bestimmungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe unverzüglich der ersuchten Behörde mit. Ist eine ersuchte Behörde der Auffassung, daß die allgemeinen Bestimmungen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden und daß somit keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit. Die ersuchende Behörde und die

ersuchte Behörde bemühen sich um ein Einvernehmen. Kommt innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Mitteilung kein Einvernehmen zustande, so kann jede der beiden Behörden die Prüfung der Angelegenheit gemäß Artikel 11 beantragen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/799/EWG in bezug auf den Informationsaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 8

Werden Informationen gemäß Artikel 5 ausgetauscht und sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat die Unterrichtung der von dem Informationsaustausch betroffenen Person vor, so können diese Vorschriften weiter angewandt werden, es sei denn, ihre Anwendung würde die Untersuchung wegen Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigen; auf ausdrücklichen Antrag der ersuchenden Behörde unterläßt die ersuchte Behörde in einem solchen Fall diese Unterrichtung.

Artikel 9

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt, ebenso wie den Schutz, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstanzen Anwendung finden, vorsehen.

Diese Auskünfte dürfen in jedem Fall

- nur den unmittelbar mit der Festsetzung, mit der Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern befaßten Personen zum Zweck der Steuerfestsetzung zur Verfügung gestellt werden oder aber Bediensteten der Gemeinschaftsorgane, deren Amtspflichten einen Zugang zu diesen Informationen erfordern;
- im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung der Steuergesetze zur Folge haben könnten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gestattet die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, daß diese im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Auskünfte nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaates dort für ähnliche Zwecke verwendet werden könnten.

(3) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, daß Auskünfte, die ihr von der ersuchten Behörde erteilt wurden, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaates nützlich sein können, kann sie diese der letztgenannten mit Zustimmung der ersuchten Behörde übermitteln.

TITEL IV

Verfahren zur Konsultation und zur Koordinierung

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission zusammen, der den Vorsitz führt.

(2) Die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 werden nach dem Verfahren der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels beschlossen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit der Stimmen abgegeben, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten prüfen und bewerten zusammen mit der Kommission das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Kommission faßt die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich neuer Arten der Umgehung oder Hinterziehung von Steuern oder des Steuerbetrugs zusammen, um das Funktionieren dieser Regelungen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck auch für die Mehrwertsteuer relevante Informationen zu innergemeinschaftlichen Geschäften, wenn diese Informationen auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein können.

Artikel 12

(1) In Fragen von bilateralem Interesse können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander direkt Auskünfte erteilen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen den von ihnen bestimmten Behörden die Erlaubnis erteilen, untereinander in einzeln bestimmten Fällen oder in bestimmten Kategorien von Fällen direkt Auskünfte auszutauschen.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) zwischen den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;
- b) zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, eine unmittelbare Zusammenarbeit herzustellen;
- c) geeignete Vereinbarungen abzuschließen, die ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für den Austausch von Auskünften gewährleisten.

(3) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die ihr erteilt werden und die sie erteilen kann, sobald ihr diese zur Verfügung stehen.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten verzichten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 14

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere auf der Grundlage der in Artikel 11 vorgesehenen ständigen Überprüfung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Der Informationsaustausch aufgrund dieser Verordnung beginnt erst ab dem 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARQUES DA CUNHA

Anleitung zum Ausfüllen von Anträgen auf Auskunftserteilung (Einzelauskunftersuchen)

Der ausgefüllte Antrag ist dem BfF — Außenstelle Saarlouis — 66738 Saarlouis, Telefax: 0 68 31/4 56-1 76, per Telefax zu übersenden. Für das Telefax ist ein Vorblatt zu verwenden, aus dem sich die anfordernde Stelle im Finanzamt und deren Telefonnummer ergeben. Auf dem Faxprotokoll ist eine Wiedervorlage zu vermerken.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Verfahrens wird auf das BMF-Schreiben vom 31. März 1994

— IV C 4 — S 7420 — 9/94
— IV C 2 — S 7427 — 4/94 —, USt-Kartei, hingewiesen.

Einzelauskunftersuchen gemäß Art. 5 Zusammenarbeits-VO sind grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn die Bemessungsgrundlage des innergemeinschaftlichen Erwerbes bzw. der innergemeinschaftlichen Lieferung eines Steuerpflichtigen den Betrag von 1 500 Euro überschreitet. In begründeten Einzelfällen kann ein Ersuchen auch dann gestellt werden, wenn diese Grenze nicht überschritten ist.

Die ersuchte Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU hat die erbetenen Auskünfte innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrages zu erteilen (Art. 5 Abs. 1 Zusammenarbeits-VO).

1. Allgemeines

1.1 Für Einzelauskunftersuchen gemäß Art. 5 Zusammenarbeits-VO sind folgende Vordrucke eingeführt worden:

- SCAC 93(1) für Einzelsachverhalte,
- SCAC 93(2) für mehrere Geschäftsvorfälle eines Unternehmens.

Zur Erleichterung des Gebrauchs dieser Vordrucke sind Muster beigelegt, in denen die Bedeutung der einzelnen Felder in Kurzform beschrieben ist (Anlagen A und B).

1.2 In den Vordrucken sind die für die Anfrage vorgesehenen weißen Bereiche so umfassend wie möglich auszufüllen. Wenn dem Finanzamt bereits Informationen vorliegen, die es überprüft haben möchte, trägt es diese in den weißen Bereichen der entsprechenden Felder ein. Eine Überprüfung der Angaben in den Feldern 11 bis 16 erfolgt nur, wenn dies durch Ankreuzen in den vorgesehenen Feldern gewünscht wird.

Feld 3
Absendedatum: — wird vom BfF eingesetzt —
Mit dieser Datumsangabe beginnt die in Art. 5 Abs. 1 Zusammenarbeits-VO vorgeschriebene dreimonatige Frist.

Feld 4
Ordnungskriterien: Dieses Feld ist in zwei Bereiche unterteilt. Der rechte Bereich ist ausschließlich dem BfF vorbehalten. Im linken Bereich ist das Geschäftszeichen des Finanzamtes (z. B. Steuernummer, Sachgebiet) einzutragen.

Feld 5
— wird nur vom BfF eingesetzt —

Ist in Ausnahmefällen (z. B. steuerliche Ermittlungen in Steuerfahndungsfällen) eine schnellere Beantwortung notwendig, ist dem BfF auf einem gesonderten Blatt die Eilbedürftigkeit der Auskunftserteilung mitzuteilen und kurz zu erläutern.

Feld 6
Angaben zum Inhaber der deutschen USt-IdNr. in fünf Zeilen, wobei die beiden ersten für den Namen, die beiden folgenden für die Anschrift und die letzte für die USt-IdNr. vorgesehen sind.

Feld 7
Erwerb oder Lieferung:

Kästchen A ist anzukreuzen, wenn der Inhaber der deutschen USt-IdNr. (in Feld 6) als Erwerber einer innergemeinschaftlichen Lieferung angesehen wird, die der in Feld 8 angegebene Inhaber der USt-IdNr. des anderen Mitgliedstaates der EU ausgeführt hat.

Kästchen B ist anzukreuzen, wenn der Inhaber der deutschen USt-IdNr. (in Feld 6) eine innergemeinschaftliche Lieferung an den in Feld 8 angegebenen Inhaber der USt-IdNr. des anderen Mitgliedstaates der EU ausgeführt hat. (Bemerkung: Feld 17 sollte benutzt werden, um anzuzeigen, daß die Anfrage sich nicht auf innergemeinschaftliche Standardumsätze, sondern z. B. auf Verrechnungen, Lohnveredelungen oder Reihengeschäfte bezieht.)

Feld 8
Angaben zum USt-IdNr.-Inhaber im anderen Mitgliedstaat
(Feld 2) in sechs Zeilen:

- Zeile 1 Name
- Zeile 2 (grau unterlegt): Platz für Auskunft, wenn Name abweicht¹⁾
- Zeile 3 Anschrift
- Zeile 4 (grau unterlegt): Platz für Auskunft, wenn Anschrift abweicht¹⁾
- Zeile 5 USt-IdNr.
- Zeile 6 (grau unterlegt): Platz für Auskunft, wenn die USt-IdNr. abweicht¹⁾

Feld 9
Angaben über den Geschäftsvorfall mit fünf Spalten:

Spalte a	Bezeichnung des Dokuments mit folgenden Abkürzungen:
	= I — Invoice
Rechnung	
Gutschrift i. S. v.	= C — Credit note
Rechnungskorrekturen	= D — Delivery note
Lieferschein	für die Nummer des Dokuments
Spalte b	für das Datum des Dokuments
Spalte c	

Scac 93 E — Anleitung zum Ausfüllen von Anträgen auf Auskunftserteilung

¹⁾ Zeile ist nicht vom Finanzamt auszufüllen.

Teil

Spalte d für die Wertangabe ohne Mehrwertsteuer in dem Dokument

Spalte e für die Bezeichnung der Währung mit folgenden Abkürzungen:

	Euro	Euro
Belgien	Franc belge	BEF
Dänemark	Dansk krone	DKR
Deutschland	Deutsche Mark	DM
Griechenland	Drachmi	DRA
Schweden	Schwedische Krone	SEK
Spanien	Peseta	PTA
Finnland	Finnmak	FIM
Frankreich	Franc français	FF
Irland	Irish Pound	IRL
Italien	Lira italiana	LIT
Luxemburg	Franc luxembourgeois	LUF
Niederlande	Nederlandse gulden	HFL
Österreich	Schilling	ATS
Portugal	Escudo	ESC
Vereinigtes Königreich	Pound sterling	UKL
Vereinigte Staaten von Amerika	US-Dollar	USD

Feld 10

Kästchen ist anzukreuzen, wenn das Finanzamt um **Übersendung einer Kopie** des in Feld 9 spezifizierten Dokuments bittet. Übersendet die ersuchte Behörde eine Kopie, sind eventuell die grauen Bereiche der Felder 11 bis 13 nicht ausgefüllt.

Feld 11

Wenn die **Bezeichnung und Menge der Liefergegenstände** ermittelt werden soll, ist das Kästchen anzukreuzen. Sollen die sich aus dem Dokument (Feld 9) ergebende Bezeichnung und die Menge der Liefergegenstände überprüft werden, sind Angaben dazu in die weiße Zeile einzutragen.

Feld 12

Wenn die **Absendeadress** ermittelt werden soll, ist das Kästchen anzukreuzen. Soll die sich aus dem Dokument (Feld 9) ergebende Absendeadress überprüft werden, ist sie zusätzlich in die weiße Zeile einzutragen.

Feld 13

Wenn die **Lieferanschrift** ermittelt werden soll, ist das Kästchen anzukreuzen. Soll die sich aus dem Dokument (Feld 9) ergebende Lieferanschrift überprüft werden, ist sie zusätzlich in die weiße Zeile einzutragen.

Feld 14

Wenn die **Zahlungsart** ermittelt werden soll, ist das erste Kästchen anzukreuzen. Falls die Zahlungsart bekannt ist und überprüft werden soll, ist zusätzlich eine Code-Nummer im weißen Bereich vorzugeben. Dabei bedeuten:

- 1 Bar
- 2 Scheck
- 3 Banküberweisung

4 Tausch oder tauschähnlicher Umsatz

5/8 Nicht zugeteilt

9 Andere (z. B. Kreditkarte, Factoring, Tausch mit Baraufgabe)

Sollen weitere Informationen zur Zahlungsart (z. B. Name der Bank, Schecknummer oder -datum, Art der Gegenleistung bzw. andere Zahlungsarten) überprüft werden, ist die weiße Zeile entsprechend auszufüllen und das zweite Kästchen anzukreuzen.

Feld 15

Wenn die **Beförderungsart** ermittelt werden soll, ist das erste Kästchen anzukreuzen. Falls die Beförderungsart bekannt ist und überprüft werden soll, ist zusätzlich das entsprechende Kästchen

A „Beförderung durch den Lieferer“

B „Beförderung durch den Abnehmer“

oder

C „Beförderung durch einen Dritten“

anzukreuzen.

Feld 16

Wenn ermittelt werden soll, zu welchem Wirtschaftszweig die Tätigkeit des in Feld 8 genannten Inhabers der USt-IdNr. gehört, ist das Kästchen anzukreuzen. Falls der Wirtschaftszweig bekannt ist und überprüft werden soll, ist zusätzlich die Klasse des Wirtschaftszweiges nach NACE-Code (Anlage 3) mit vier Ziffern (z. B. Klasse 3410, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren) in den weißen Bereich einzutragen.

Feld 17

Ist für **Bemerkungen** vorgesehen, wie z. B. weitere Angaben zu den Anfragen bzw. zu den Auskünften, wenn der Platz in den einzelnen o. a. Feldern nicht ausreicht oder wenn zusätzliche Auskünfte benötigt bzw. erteilt werden.

Hier kann z. B. der Grund für eine Anfrage bzw. ein Kommentar des ersuchten Mitgliedstaates eingetragen werden. Sind dem Vordruck Anlagen (z. B. zu überprüfende Rechnungen) beigelegt, ist der Zweck der Anlage zu erläutern. Im Hinblick auf die bestehenden Sprachprobleme ist hierbei auf eine kurze und klare Darstellung Wert zu legen. Die Anfragen müssen in deutscher Sprache gestellt werden.

In Fällen, in denen der Erfolg der Untersuchung dadurch gefährdet werden kann, daß in einem anderen Mitgliedstaat die Unterrichtung der von dem Informationsaustausch betroffenen Personen vorgesehen ist (z. B. bei steuerlichen Ermittlungen der Steuerfahndung), ist in Feld 17 ein Antrag auf Unterlassung dieser Unterrichtung zu stellen (Art. 8 Zusammenarbeits-VO).

Feld 18

Enthält das **Datum** und die **Bestätigung der gegebenen Auskünfte** durch Stempelaufdruck durch die ersuchte Behörde, der als Nachweis der Überprüfung und der Beantwortung der gestellten Fragen gilt.

2.2 Antrag auf Auskunftserteilung für mehrere Geschäftsvorfälle eines Unternehmers (SCAC 93[2])

Felder 1—8

Hier gelten dieselben Erläuterungen wie im Abschnitt 2.1.

<p>Feld 9 Eintragungsmöglichkeit für bis zu zwölf Geschäftsvorfälle mit sechs Spalten</p> <p>Spalte a</p> <p>Rechnung Gutschrift i S v Rechnungskorrekturen Gutschrift i S v Lieferschein</p> <p>Spalte b</p> <p>Spalte c</p>	<p>Bezeichnung des Dokuments mit folgenden Abkürzungen = I — Invoice</p> <p>= C — Credit note</p> <p>= D — Delivery note</p> <p>für die Nummer des Dokuments</p> <p>für das Datum des Dokuments</p>	<p>Spalte d</p> <p>Spalte e</p> <p>Spalte f</p> <p>Feld 10 Hier gelten dieselben Erläuterungen wie zu Feld 17 im Abschnitt 2 1</p> <p>Feld 11 Hier gelten dieselben Erläuterungen wie zu Feld 18 im Abschnitt 2 1</p>	<p>für eine kurze Beschreibung der Gegenstände für die Wertangabe ohne Mehrwertsteuer in dem Dokument</p> <p>für die Bezeichnung der Währung (vgl. Erläuterungen zu Feld 9 Spalte e im Abschnitt 2 1)</p>
---	---	---	---

Teil
I

Anlage 10 A

VAT

SCAC 93 (1) (Vordruck für Einzelvorgänge)

1 ersuchender Staat <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> D E </div>	3 TT MM JJ <small>wird v. BfF ausgefüllt</small>	4 zu 14 <small>Az. FA Az. BfF</small>	5 verkürzte Frist <small>wird v. BfF ausgefüllt</small>																																																												
2 ersuchter Staat z.B. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">G B</div>	6 <small>Angaben zum Inhaber der deutschen USt-IdNr.</small> Name Name (Ergänzung) Anschrift Anschrift (Ergänzung) USt-IdNr. (DE 123456789)																																																														
7 Firma in Feld 6 ist: A <input checked="" type="checkbox"/> Erwerber oder B <input checked="" type="checkbox"/> Lieferer	8 <small>Angaben zum Inhaber der USt-IdNr. des anderen EU Mitgliedstaates</small> Name Straße, Ort USt-IdNr.																																																														
9 <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; font-size: small;"> <tr> <th style="width:10%;">a</th> <th style="width:30%;">b</th> <th style="width:20%;">c</th> <th style="width:20%;">d</th> <th style="width:20%;">e</th> </tr> <tr> <td>*1.</td> <td>Nummer des Dokuments</td> <td>Datum des Dokuments</td> <td>Wert (ohne MWSt.)</td> <td>*2. Währung</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	*1.	Nummer des Dokuments	Datum des Dokuments	Wert (ohne MWSt.)	*2. Währung																																																					
a	b	c	d	e																																																											
*1.	Nummer des Dokuments	Datum des Dokuments	Wert (ohne MWSt.)	*2. Währung																																																											
10 Kopie des Dokuments <input checked="" type="checkbox"/> <small>erwünscht</small>	11 Überprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Bezeichnung und Menge der Liefergegenstände																																																														
12 Überprüfung <input checked="" type="checkbox"/> <small>erwünscht</small> Absenderanschrift	13 Überprüfung <input checked="" type="checkbox"/> <small>erwünscht</small> Lieferanschrift																																																														
14 Überprüfung Zahlungsart erwünscht <table style="width:100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width:15%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width:15%;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width:15%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width:55%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> Weitere Informationen zur Zahlungsart (z.B.: Bank) </td> </tr> <tr> <td colspan="3">Code</td> <td></td> </tr> </table>				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weitere Informationen zur Zahlungsart (z.B.: Bank)	Code																																																							
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weitere Informationen zur Zahlungsart (z.B.: Bank)																																																												
Code																																																															
15 <input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung Beförderung	A <input checked="" type="checkbox"/> Lieferer B <input checked="" type="checkbox"/> Abnehmer C <input checked="" type="checkbox"/> anderer Unternehmer		16 <input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung Wirtschaftszweig (Klassen EWG-Verordnung) z.B.: <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">7 5 1 1</div>																																																												
17 → frei für sonstige Bemerkungen																																																															
<table style="width:100%; font-size: x-small;"> <tr> <td>*2. Ecu</td> <td>ECU</td> <td>Niederland</td> <td>HFL</td> <td>*1. I = Invoice (Rechnung)</td> </tr> <tr> <td>Österreich</td> <td>ATS</td> <td>Portugal</td> <td>ESC</td> <td>C = Credit note (Gutschrift)</td> </tr> <tr> <td>Belgique</td> <td>BEF</td> <td>Sweden</td> <td>SEK</td> <td>D = Delivery note (Lieferschein)</td> </tr> <tr> <td>Danmark</td> <td>DKR</td> <td>United Kingdom</td> <td>UKL</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>DM</td> <td>United States</td> <td>USD</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Espana</td> <td>PTA</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Finland</td> <td>FIM</td> <td>*3. Bar =</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>France</td> <td>FF</td> <td>Scheck =</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Ellas</td> <td>DRA</td> <td>Banküberweisung =</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Irland</td> <td>IRL</td> <td>Gegenleistung (Dienstl., Tausch) =</td> <td></td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Italia</td> <td>LIT</td> <td>nicht zugeteilt =</td> <td></td> <td>5 - 8</td> </tr> <tr> <td>Luxembourg</td> <td>LUF</td> <td>Andere (Kreditkarte, Factoring) =</td> <td></td> <td>9</td> </tr> </table>				*2. Ecu	ECU	Niederland	HFL	*1. I = Invoice (Rechnung)	Österreich	ATS	Portugal	ESC	C = Credit note (Gutschrift)	Belgique	BEF	Sweden	SEK	D = Delivery note (Lieferschein)	Danmark	DKR	United Kingdom	UKL		Deutschland	DM	United States	USD		Espana	PTA				Finland	FIM	*3. Bar =		1	France	FF	Scheck =		2	Ellas	DRA	Banküberweisung =		3	Irland	IRL	Gegenleistung (Dienstl., Tausch) =		4	Italia	LIT	nicht zugeteilt =		5 - 8	Luxembourg	LUF	Andere (Kreditkarte, Factoring) =		9
*2. Ecu	ECU	Niederland	HFL	*1. I = Invoice (Rechnung)																																																											
Österreich	ATS	Portugal	ESC	C = Credit note (Gutschrift)																																																											
Belgique	BEF	Sweden	SEK	D = Delivery note (Lieferschein)																																																											
Danmark	DKR	United Kingdom	UKL																																																												
Deutschland	DM	United States	USD																																																												
Espana	PTA																																																														
Finland	FIM	*3. Bar =		1																																																											
France	FF	Scheck =		2																																																											
Ellas	DRA	Banküberweisung =		3																																																											
Irland	IRL	Gegenleistung (Dienstl., Tausch) =		4																																																											
Italia	LIT	nicht zugeteilt =		5 - 8																																																											
Luxembourg	LUF	Andere (Kreditkarte, Factoring) =		9																																																											
18 Datum und Bestätigung der ersuchten Behörden TT MM JJ																																																															

Zuständigkeit des BfF (vgl. Tz. 1.6.1.2)

Das BfF ist zuständig für den Auskunftsaustausch mit den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten der EU sowie mit den Staaten, mit denen ein großer Auskunftsaustausch vereinbart ist (vgl. Anlage 1). Es gelten folgende Einschränkungen:

1. Die Übertragung der Zuständigkeit gilt derzeit nur für die folgenden Länder:

- Mitgliedstaaten der EU
- Australien
- Island
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- USA

2. Die Übertragung der Zuständigkeit gilt nicht für

- die Vereinbarung zeitlich abgestimmter Außenprüfungen;

- Entscheidungen über die Anwesenheit von Vertretern ausländischer Finanzbehörden oder die Entsendung von Beamten ins Ausland;
- Auskunftserteilung im Zusammenhang mit Verständigungsverfahren.

3. Das BfF informiert das BMF

- jährlich über die Entwicklung des Auskunftsaustausches;
- über Auskunftersuchen ausländischer Finanzbehörden, die sich auf Verrechnungspreise beziehen;
- über Anträge auf Verwertung von Auskünften in öffentlichen Gerichtsverfahren;
- über anhängige Rechtsbehelfe;
- über grundsätzliche Fragen des Auskunftsaustausches, z. B. Schutz der Beteiligten, Geheimhaltung, Meinungsverschiedenheiten mit ausländischen Finanzbehörden und über mögliche schwerwiegende Auswirkungen einer Auskunftserteilung.